



Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Vorlagen-Nummer

107-1/2020 vom 02.11.2020

Erstellt durch

Fachbereich: Bauwesen
Bearbeiter/in: Sabine Fricke

Vorlage

Beratungsfolge

an	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	Zur Beschluss-empfehlung	01.12.2020	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Zur Beschluss-fassung	03.12.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mitzeichnung / Sichtvermerk

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB	BehV
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Haushaltsrechtliche/finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Tagesordnungspunkt:

Bauleitplanung der Stadt Schöningen

1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“
Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“ vorgebrachten Stellungnahmen gemäß Anlage 1,
2. die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“ in der Fassung November 2020, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung,
3. die Billigung der Begründung in der Fassung vom November 2020.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Am 26.03.2020 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“ beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da zur Senkung der Betriebskosten beabsichtigt ist, regenerative Energieformen auf dem Gelände des Paläon einzusetzen, um nachhaltig die Energiekosten für das Gebäude zu reduzieren.

Das Bauleitplanverfahren soll nunmehr durch den Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.

Anlagen:	
-----------------	--

1. Abwägungsvorschläge zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“
2. Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
3. Begründung zum Bebauungsplan

Der Bürgermeister

gez.Schneider

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Helmstedt Stellungnahme vom 26.10.2020

Der seit 2011 wirksame Bebauungsplan "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere" der Stadt Schöningen soll geändert werden, um die Versorgung des Forschungsmuseums durch erneuerbare Energien planerisch zu sichern. Vorgesehen sind dafür Anlagen zur Nutzung von Solarenergie, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal vier Windenergieanlagen mit einer Höhe von maximal 50 m. Hierfür soll eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen erfolgen; alle im Ursprungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt. '

Der Abschlusssatz der neu getroffenen textlichen Festsetzung 2. zu Ziffer I wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Die dort getroffene Anforderung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht wichtig und erforderlich, da mehrere Festsetzungen gem. Ziffer VI der textlichen Festsetzungen dem Artenschutz dienen und eine Nichtbeachtung schnell zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen würde. Insbesondere müssen Gebäude, Windenergieanlagen u. ä. mindestens 50 m von den Brutbereichen der Lerchen entfernt sein (siehe Ziffer VI Unterpunkt 3 Spiegelstrich 2 der textlichen Festsetzungen).

Aus den vorgelegten Unterlagen. ist nicht zu erkennen, dass wasserrechtliche Belange berührt werden.

Beschluss:

Die Stadt nimmt die Hinweise zum Natur- und Artenschutz zur Kenntnis. Die Begründung wird hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange ergänzt.

Das Plangebiet ist als archäologische Verdachtsfläche einzustufen. So ist 2010/2011 vorbereitend zum Bau des "Paläon" am Südhang des Lorkberges eine Siedlung der späten Bronzezeit nachgewiesen worden (Schöningen Fundstelle 18). Auch sind in der unmittelbaren Umgebung mit den Fundstellen Schöningen 13, 46, 47 und 48 vorgeschichtliche Siedlungsplätze und Grabfunde nachgewiesen. Demnach ist zu vermuten, dass bei den Erdarbeiten für die geplanten Anlagen bisher unbekannte Denkmalsubstanz angeschnitten und zerstört wird.

Von daher bedürfen alle Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlagen für erneuerbare Energien einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 12 und § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), in der Art und Umfang der archäologischen Untersuchung festzulegen ist. -

Einen Abdruck dieser Stellungnahme erhält die Stadt Schöningen unmittelbar von hier aus.

Beschluss:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zu Beachtung bei der Realisierung der Planung.

2 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig keine Stellungnahme

3 NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel Stellungnahme vom 14.10.2020

Der o. a. Bebauungsplanentwurf weist ein Baugebiet nördlich der Landesstraße 652 im Abschnitt 78, außerhalb der für Schöningen festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine vorhandene Erschließungsstraße an die Landesstraße.

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

In der Vereinbarung vom 29.09./06.10.2011 zum vorgenannten Baugebiet wurde die Erschließung über eine Erschließungsstraße vereinbart. Ich bitte in der Begründung zur 1. Änderung die entsprechenden Stellen zu berichtigen. Des Weiteren ist die Erschließungsstraße zu wid-

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "FORSCHUNGS- UND ERLEBNISZENTRUM SCHÖNINGER SPEERE", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

men und in das Straßenverzeichnis der Stadt aufzunehmen. Bis zur Widmung ist vom Nutzungsnehmer eine Sondernutzungserlaubnis im Fachbereich 1 des regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen.

Beschluss:

Die Begründung wird korrigiert, bzw. ergänzt.

Entlang der freien Strecke der Landesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot zum ausgewiesenen Plangebiet gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der Landesstraße in den Bebauungsplan einzutragen.

Die Bauverbotszone gemäß § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) ist in den Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem NStrG dürfen Hochbauten entlang der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20, 00 m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - nicht errichtet werden. Es ist durch geeignete textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass nach der NBauO in der vorerwähnten Bauverbotszone auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht errichtet werden dürfen. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sind unzulässig.

Beschluss:

Die Plandarstellungen werden beibehalten.

Begründung:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 1. Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Die Änderung betrifft lediglich Teile der textlichen Festsetzungen. Die Ziffern I und II der textlichen Festsetzungen werden ergänzt.

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden beibehalten, so auch die Festsetzungen zur Bauverbotszone und zum Zu- und Abfahrtsverbot.

Aufgrund der Nähe zur Landesstraße ist vom Betreiber der Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergien zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der L 652 ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonnenstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungs-/ Überwachungsanlagen.

Beschluss:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen zur Beachtung bei der Realisierung der Planung.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.

Zur geplanten Nutzung von Windkraftanlagen ist Folgendes anzumerken:

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6. 1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen

Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2. 7/12 Nrn. 2. und 3. 3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o. g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Sollte der o. g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.

Ich weise darauf hin, dass für die Belange der zivilen Luftfahrt mit der Wirkung vom 01.04.2017 das Dezernat **52** des zentralen Geschäftsbereiches zuständig und unter folgender Anschrift gesondert zu beteiligen ist:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
-Dezernat Luftverkehr-

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "FORSCHUNGS- UND ERLEBNISZENTRUM SCHÖNINGER SPEERE", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in strassenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4	NLStBV, regionaler GB Hannover	keine Stellungnahme
5	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme
6	NLStBV, zentraler GB 5, Dez. 52 – Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme
7	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme
8	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
9	Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf	keine Stellungnahme

10 EEW Energy from Waste AG, Helmstedt Stellungnahme vom 06.10.2020

keine Einwendungen

11 Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt Stellungnahme vom 21.10.2020

Gemäß der übersandten Begründung des Bebauungsplanes "Forschungs- und Erlebniszentrum Schönninger Speere, 1. Änderung" soll das vorhandene Forschungsmuseum mit erneuerbaren Energien versorgt und die Kühltechnik des Hauses erneuert werden. Gemäß Abschnitt 2.1 des o. b. Bebauungsplanes bleiben die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Urform erhalten, es erfolgt lediglich eine textliche Ergänzung und Konkretisierung der Festsetzungen Ziffer I und II, nachstehend aufgeführt.

Ergänzung Ziffer I: - Art der Nutzung

"2. Innerhalb des Sondergebietes SO 32 sind zusätzliche Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von maximal 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer 1.1 genannten Anlagen beitragen. Diese Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.

Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden."

Die textliche Festsetzung Ziffer II Nr. 1b wird mit folgendem Wortlaut ergänzt: "und Anlagen für erneuerbare Energien" Die Größe der zulässigen Grundflächen sowie alle anderen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes werden beibehalten.

Hinsichtlich des Baugrundes wird im B-Plan "Forschungs- und Erlebniszentrum Schönninger Speere, 1. Änderung" im Abschnitt 2.6 Folgendes aufgeführt:

"Das Plangebiet weist Höhendifferenzen von maximal 13 m auf. Dabei befinden sich die Hochpunkte an dem Übergang zum Tagebau mit 110 m ü. NN (mittig des Planungsgebietes) und 107 m ü. NN in unmittelbarer Nähe zur Grabungsstätte. Von diesem Punkten fällt das Gelände in Richtung L 652 bis auf 97, 5 m ü. NN. Der Flächennutzungsplan enthält ein sog. Baubeschränkungsgebiet aufgrund des Tagebaus, in dem Abstand von ca. 200/250 m zur Abbaufäche, da Gebäude nur mit besonderen Vorkehrungen an die Standsicherheit errichtet werden dürfen. Im Bebauungsplan ist diese Linie aufgrund von Vorgesprächen mit dem Betreiber des Tagebaus auf eine ca. 25 m breite Abstandsfläche von der Grundstücksgrenze als Sicherheitsabstand zurückgenommen.

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "FORSCHUNGS- UND ERLEBNISZENTRUM SCHÖNINGER SPEERE", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Zur Erkundung der Untergrundverhältnisse wurde für den Planbereich eine Baugrunduntersuchung erstellt. Die Untersuchung dient der Klärung der Bebaubarkeit bzw. der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Bebauung. Insbesondere wurde der Bereich in der Nähe der Abbruchkante zum Tagebau begutachtet.

In der Baugrunduntersuchung, die das künftige Bauvorhaben berücksichtigt, wurde auch die bis zum Jahr 2080 geplante Flutung der Abbaugrube (Wasserlinie voraussichtlich bei 90,00 m ü. NN) und damit verbundenen Unterspülung des Geländes untersucht.

In diesem Zusammenhang ist im Auftrage der E.ON Kraftwerke GmbH ein geotechnischer Bericht zur Standsicherheit von der FCB GmbH erstellt worden. Für den Standort des Museumsgebäudes kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass unter Ansatz des im Plan festgesetzten Sicherheitsabstandes von 25 Metern die erforderliche Standsicherheit gegeben ist.

Der außerhalb des Plangebietes gelegene Grabungspfeiler wird mit einem Sicherheitsabstand von 3,0 m zur Grabungskante als sicher bewertet.

Weiterführende Baugrunduntersuchungen und Standsicherheitsnachweise insbesondere auch für die geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen der weiteren Planungen durchzuführen sein."

Stellungnahme Helmstedter Revier GmbH

Entlang der nordöstlichen Grenze des geplanten Bebauungsgebietes verläuft die Südwestböschung des HSR Tagebaus Schöningen - Südfeld. Diese wurde dauerstandsicher endgestaltet für Rand- und Rahmenbedingungen des natürlichen Grundwasseranstiegs und des sich damit vollziehenden Flutungsprozesses im Tagebaurestloch bis zur Endeinstauhöhe **von +95,00 m NHN** mit Überlauf im freien Gefälle zum Vorfluter Mißbaue / Schöninger Aue. Grundlage der dauerstandsicheren Endgestaltung war der Sonderbetriebsplan "Tagebau Schöningen - Südfeld, Dauerstandsichere Gestaltung der Südwestböschung" vom 04.04.2019, der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen mit Datum vom 05.07.2019 zugelassen worden ist.

Die Helmstedter Revier GmbH ist Rechtsnachfolger der E.ON Kraftwerke GmbH, der oben zitierte Bericht der FCB GmbH besitzt **keine Gültigkeit mehr, er wurde ersetzt durch o. a. Sonderbetriebsplan (Aufsteller Helmstedter Revier GmbH und HPC AG)**. Die Endeinstauhöhe für den im ehemaligen Tagebau entstehenden See beträgt + 95,0 m NHN nicht 90,00 m ü. NN.

Grundsätzlich spricht nichts gegen den übersandten Bebauungsplan. Windenergieanlagen weisen Spezialgründungen auf, ihre genaue Lage ist in dem übersandten Bebauungsplan nicht zu entnehmen, weshalb seitens der Helmstedter Revier GmbH nicht eingeschätzt werden kann, inwieweit sie die Standsicherheit, trotz Wahrung des o. a. Sicherheitsabstandes, beeinflussen. Nach dem o. a. Sonderbetriebsplan ist das vorhandene Museum weiterhin standsicher, dies trifft auch für den Weg vom Museum zur Grabungsstätte zu. Zu beachten ist, dass der Weg über eine Liegenschaft der Helmstedter Revier GmbH führt, die derzeit unter Bergaufsicht steht.

Aus diesen Feststellungen ergeben sich folgende Ergänzungen für eine Zustimmung der Helmstedter Revier GmbH zum Bebauungsplan:

1. Für den B-Plan ist die Endeinstauhöhe 95,00 m NHN zu Grunde zu legen.
2. Übereinstimmend mit dem Bebauungsplan wird die dort genannte Anforderlichkeit weiterführender Standsicherheitsuntersuchungen, insbesondere für die geplanten Windenergieanlagen, auch seitens HSR gesehen. Das entsprechende Gutachten ist mit dem Gutachter der Helmstedter Revier GmbH abzustimmen.
3. Für die Aussagen des Abschnittes 2. 6 des übersandten Bebauungsplans ist der o. b. Sonderbetriebsplan zu Grunde zu legen.
4. Die Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich des Betretens des Weges vom Museum zur Grabungsstätte sind mit dem verantwortlichen Gutachter der Helmstedter Revier GmbH abzustimmen und rechtsverbindlich festzulegen.

Als verantwortlicher Gutachter der HSR wird benannt:

STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "FORSCHUNGS- UND ERLEBNISZENTRUM SCHÖNINGER SPEERE", 1. ÄNDERUNG
STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Herr Andreas Jahnel
HPC AG
Am Stadtweg 8
06217 Merseburg.

Beschluss:

Die Aussagen der Stellungnahme der Helmstedter Revier GmbH werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung bei der Realisierung der Planung.

12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 02.10.2020

Um die Versorgung des Forschungsmuseums durch erneuerbare Energien zu ermöglichen, soll der o.g. Bebauungsplan geändert werden. Konkret soll die Errichtung von entsprechenden Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb des Erlebnis zentrums planungsrechtlich vorbereitet werden.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Planunterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir keine landwirtschaftlichen Belange durch das Vorhaben berührt sehen und dementsprechend auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen erheben.

Beschluss:

Die Stadt Schöningen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

13 Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Stellungnahme

14 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg keine Stellungnahme

15 Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 12.10.2020

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.09.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

16 Avacon Netz GmbH, Schöningen keine Stellungnahme

17 TenneT TSO GmbH, Lehrte Stellungnahme vom 23.09.2020

nicht berührt

18 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig keine Stellungnahme

19 Purena GmbH, Schöningen Stellungnahme vom 16.10.2020

Wir haben ihre Email vom 22.09.2020 erhalten und nehmen dazu nach sorgfältiger und kritischer Prüfung wie folgt Stellung.

Trinkwasser

Angrenzend an das betroffene Gebiet befindet sich im süd-westlichen Bereich der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung.
Zur weiteren Planung sind die auf dem Grundstück vorhandenen sowie angrenzenden Leitungen zur Versorgung vorab zu prüfen und zu sichern.
Dafür ist eine Leitungsauskunft abzufordern.

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "FORSCHUNGS- UND ERLEBNISZENTRUM SCHÖNINGER SPEERE", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Beschluss:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung im Rahmen der Realisierung der Planung.

Abwasser

Als verantwortliche Betriebsführung der Elmregia GmbH haben wir auch die Sachverhalte zum Thema Abwasser geprüft.

Entlang der westlichen Begrenzung verläuft eine Schmutzwasser-Transportleitung. Diese endet in der süd-westlichen Ecke in ein Pumpwerk.

Die auf dem Grundstück vorhandenen sowie angrenzenden Leitungen zur Entsorgung sind zur weiteren Planung vorab zu prüfen und zu sichern.

Dafür ist eine Leitungsauskunft abzufordern.

Weitere Informationen entnehmen sie dem Anschreiben der Avacon Netz GmbH.

Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Beschluss:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung im Rahmen der Realisierung der Planung.

20 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 24.09.2020

nicht berührt

21 BAUID Bundeswehr, Bonn keine Stellungnahme

22 Nds. Forstamt Wolfenbüttel Stellungnahme vom 22.10.2020

Zu der vorliegenden Planung habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft folgende Anmerkung:

Grundsätzlich wird die Förderung erneuerbarer Energien sehr begrüßt.

Dennoch bitte ich die gemäß textlicher Festsetzung Pkt. VI Grünordnung Nr. 2 b) ermöglichte Anlage von Windkraftstandorten innerhalb der neuen Waldflächen (hier mind. 3 ha) zu überdenken und zu streichen!

Auch wenn die Bepflanzungen noch sehr jung, tlw. auch erst geplant sind, verträgt sich eine erneute Beseitigung der Bäume nicht mit den Zielen des Waldrechts.

Die für Fundamente benötigten Flächen sind insbesondere in der Bauphase ganz erheblich groß, so dass ggf. eine Waldumwandlung nach Waldrecht abzuprüfen wäre.

Ich weise zudem darauf hin, dass gem. LROP (Stand 2017, Seite 184) Waldflächen nur in stark vorbelasteten Fällen zur Überformung mit Windkraft in Frage kommen sollen.

Der auf dem Gelände im Aufbau befindliche Schulwald, mit einer Größe von künftig 2 ha sollte in keinem Fall beeinträchtigt werden. Der Respekt vor den eingebrachten Leistungen der Schüler und der betreuenden Lehrer sowie der aufgebrachten privaten Fördermittel sollte dazu führen, dass die Waldflächen unangetastet bleiben. (Planung siehe Anlage).

Der seltene, gleichwohl nicht gänzlich auszuschließende Brandfall (Anlagenbrand) ist ein weiteres Argument für die Entzerrung von Windkraft und Wald allein aus Vorsorgegründen.

Laut Arbeitshilfe des Nieders. Landkreistages ist ein Abstand zu Wald einzuhalten. Dort werden 200 m empfohlen, im hiesigen Fall halte ich jedoch 40 m für angemessen.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 1. Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Die Änderung betrifft lediglich Teile der textlichen Festsetzungen. Die Ziffern I und II der textlichen Festsetzungen werden ergänzt.

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden beibehalten.

Im Abschlusssatz der Ergänzung der textlichen Festsetzung Ziffer I Nr. 2 wird ausdrücklich noch mal festgehalten, dass die die textlichen Festsetzungen der Ziffer VI zur Grünordnung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Neben den Festsetzungen zum Artenschutz sieht die Ziffer **VI Grünordnung** folgende Anpflanzungen und deren Schutz vor:

"1. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine Strauch-Baum-Hecke gem. Artenliste anzupflanzen.

Je 2 m² Pflanzfläche ist ein Strauchgehölz und je 70 m² Pflanzfläche ein Baumgehölz zu pflanzen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

a) Auf einer Fläche von mind. 6,5 ha ist eine offene Weidefläche mit lockeren Baumgruppen anzulegen.

b) Es sind Flächen von mind. 3 ha mit Laub- und Nadelgehölzen gem. Artenliste zu bepflanzen. Innerhalb der Gehölzpflanzungen sind Anlagen gem. II Nr. 1b dieser textlichen Festsetzung zulässig.

c) Es sind Flächen von mind. 3 ha als halbruderale Gras- und Staudenflur anzulegen.

d) Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baufertigstellung vorzunehmen.

Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Für jede ausgefallene, entfernte, zerstörte, geschädigte oder in ihrem Aufbau wesentlich veränderte Pflanze ist als Ersatz eine Pflanze derselben Art zu pflanzen."

Damit erfolgt eine ausreichende Sicherung des Waldes.

23	Industrie- u. Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 05.10.2020
	keine Bedenken	
24	Handwerkskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 19.10.2020
	keine Bedenken	
25	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme
26	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme
28	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme
29	Polizeikommissariat Schöningen	keine Stellungnahme
30	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 29.09.2020
	keine Bedenken	

31 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 14.10.2020

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen,

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "FORSCHUNGS- UND ERLEBNISZENTRUM SCHÖNINGER SPEERE", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeiterleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Beschluss:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung bei der Realisierung der Planung. Die Fläche A betrifft den südlichen überwiegenden Teil des Plangebietes, bis auf einen Randstreifen zum Tagebau, der als Fläche B gekennzeichnet ist.

32 Agentur für Arbeit Helmstedt keine Stellungnahme

33 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V., Braunschweig Stellungnahme vom 15.10.2020

keine Bedenken

34 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Stellungnahme vom 26.10.2020

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund der Planungsfläche stehen wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Muschelkalk und aus dem Zechstein in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfindet (reguläre Auslaugung). Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Im Planungsbereich liegt ein bekannter Erdfall. In der näheren Umgebung sind uns mehrere weitere Erdfälle bekannt.

Die Planungsfläche wird für Wohngebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen formal der Erdfallgefährdungskategorie 6 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Bau- maßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).

Bei Bauvorhaben im Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist.

Ziel der konstruktiven Sicherungsmaßnahmen sollte sein, Gebäude so zu bemessen und auszuführen, dass ein plötzliches Versagen wesentlicher Tragglieder beim Eintreten eines Erdfalles verhindert wird. Wesentliche Tragglieder in diesem Sinne sind stützende und tragende Bauteile, bei deren Versagen oder Herunterfallen das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können.

Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die Tabelle "statisch-konstruktive Anforderungen für Wohngebäude" auf u.s. Internetseite unter Downloads herangezogen werden:

<https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>.

Ein statischer Nachweis auf Grundlage eines Bemessungserdfalldurchmessers ist erforderlich, sofern von den konstruktiven Anforderungen für die entsprechende Erdfallgefährdungskategorie abgewichen wird oder die konstruktiven Anforderungen aufgrund der Bauwerkskonstruktion nicht anwendbar sind. Anhand von aktuellen statistischen Auswertungen des LBEG haben 70 % aller bekannten Erdfälle Niedersachsens einen Anfangsdurchmesser bis zu 5 m. Sofern für Bauvorhaben ein gesonderter statischer Nachweis auf Grundlage eines Bemessungserdfalles erfolgt, kann dieser Anfangsdurchmesser von 5 m für den Bemessungsfall angesetzt werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm und Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "FORSCHUNGS- UND ERLEBNISZENTRUM SCHÖNINGER SPEERE", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Fachbereiches **Markscheiderei** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Laut den vorliegenden Unterlagen wurde unterhalb des betroffenen Bereichs kein Bergbau betrieben.

Das Vorhabengebiet befindet sich den Unterlagen nach im Bereich der Bergbauberechtigungen "Helmstedt-Schöniger Bergbau Abtlg. I" und "Helmstedt-Schöniger Bergbau Abtlg. II" der Helmstedter Revier GmbH. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Rechtsinhaber.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

35 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover keine Stellungnahme

36 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Stellungnahme vom 25.09.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

37 Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg keine Stellungnahme

38 Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn keine Stellungnahme

39 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme

40 Regionalbus Braunschweig GmbH, Zentrale, Braunschweig keine Stellungnahme

41	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH, Braunschweig	keine Stellungnahme
42	Unterhaltungsverband Großer Graben, Söllingen	keine Stellungnahme
43	Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse, Peine	keine Stellungnahme
44	Nds. Landesamt für Bau u. Liegenschaften, Ref. 43, Braunschweig	Stellungnahme vom 22.10.2020

Nach den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist der Kreis der planungsrechtlich zulässigen Nutzungen für die weiteren Außenflächen des Museumsgeländes auf die Zweckbestimmung "*Bergung, Konservierung und weitere Erforschung sowie fach- und populärwissenschaftliche Präsentation archäologischer Funde aus dem Raum Schöningen und den Rahmenbedingungen der zugehörigen Zeitepochen*" beschränkt.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist bisher nur die Errichtung baulicher Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Verwirklichung dieser Zweckbestimmung unmittelbar dienen, sowie diesem Zweck dienende Anlagen und Einrichtungen für Besucher, Tierhaltung, Verwaltung, Stellplatzbedarf und Wohnraum für Wach- und Aufsichtspersonal.

Ich bitte um Prüfung, ob der Kreis der nach den textlichen Festsetzungen zulässigen Nutzungen um die Festsetzung "Flächen für die Landwirtschaft" i.S. § 9 Abs.1 Nr. 18a) BauGB zu erweitern ist. Eine solche Klarstellung erscheint angezeigt, weil nach § 30 Abs. 1 BauGB sämtliche Nutzungen unzulässig sind, die den textlichen Festsetzungen des B-Plans widersprechen.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 1. Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Die Änderung betrifft lediglich Teile der textlichen Festsetzungen. Die Ziffern I und II der textlichen Festsetzungen werden ergänzt.

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden beibehalten, so auch die Festsetzungen zu den Sondergebieten "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere".

Eine Änderung des bisher geltenden Bebauungsplanes ist dahingehend vorgesehen, den Kreis der zulässigen Anlagen und Nutzungen auf "Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und max. 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m" zu erweitern, unter der bisher vorgesehenen einschränkenden Festsetzung, dass solche Anlagen nach dem Inkrafttreten der Änderung nur insoweit zulässigerweise errichtet und betrieben werden sollen, als "sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in textlichen Festsetzungen Ziff. I.1 genannten Anlagen beitragen".

Ergänzend dazu ist in Ziff. 2.1 des Begründungsentwurfs eine Klarstellung vorgesehen, dass ausschließlich Energiegewinnungsanlagen zulässig sein sollen, die ihren Strom nicht in ein öffentliches Netz einspeisen.

Ich bitte um Prüfung, inwiefern es möglich ist, von der bisher vorgesehenen Einschränkung der Zweckbestimmung der zuzulassenden Energiegewinnungsanlagen Abstand zu nehmen und die in Ziff. I.2 der textlichen Festsetzungen vorgesehene Formulierung "wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I. 1. genannten Anlagen beitragen" ersatzlos zu streichen, um die Einspeisung der gewonnenen und nicht für die Zwecke des Museums benötigten Energie in das öffentliche Netz zu ermöglichen.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Anlass der Planung ist die Versorgung des Forschungsmuseums durch erneuerbare Energien. Parallel dazu soll auch die Kühltechnik im Haus erneuert werden, um den Energiebedarf einerseits zu senken und andererseits die Versorgungskosten durch

STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "FORSCHUNGS- UND ERLEBNISZENTRUM SCHÖNINGER SPEERE", 1. ÄNDERUNG
STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

eine Eigenanlage auf ein Minimum zu reduzieren. Dafür sind entsprechende Fördermittel beantragt und bewilligt worden.

Mit dem § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO werden selbstständige (Haupt-)Anlagen für erneuerbare Energien erfasst, die ihren Strom nicht in ein öffentliches Netz einspeisen und damit auch nicht nach Abs. 2 S. 1 BauNVO als Nebenanlage zu diesem gewertet werden können.

Eine Einspeisung in das öffentliche Netz ist nicht beabsichtigt.

Zulässige Anlagen sollten grundsätzlich sonstige bauliche Freiflächenanlagen sein, die zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie und Windenergie angebracht sind und auch als "Sondergebiet Agrophotovoltaik (APV)" ausgewiesen sind. APV-Anlagen nutzen Synergieeffekte zwischen der Landwirtschaft und den PV-Systembetreibern, um bspw. die operativen Kosten (Betriebsführung und Instandhaltung) des PV-Systems und des landwirtschaftlichen Betriebs zu senken. Die simultane Landnutzung durch Energie- und Nahrungsmittelproduktion steigert die ökologische und ökonomische Landnutzungseffizienz. Die hydrogeologischen Einschränkungen auf der Fläche könnten durch ressourcenschonende Bewässerungssysteme ausgeglichen werden.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 1. Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Die Änderung betrifft lediglich Teile der textlichen Festsetzungen. Die Ziffern I und II der textlichen Festsetzungen werden ergänzt.

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden beibehalten, so auch die Festsetzungen der Sondergebiete "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere".

Nachbargemeinden

N1	Stadt Helmstedt	keine Stellungnahme
N2	Gemeinde Warberg, über: SG Nord-Elm	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Söllingen, über: SG Heeseberg	keine Stellungnahme
N4	Gemeinde Hötensleben, über: Verbandsgem. Obere Aller	Stellungnahme vom 21.10.2020
	keine Bedenken oder Anregungen	

Stellungnahmen Dritter sind während des Planverfahrens nicht vorgebracht worden.

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "FORSCHUNGS- UND ERLEBNISZENTRUM SCHÖNINGER SPEERE", 1. ÄNDERUNG**

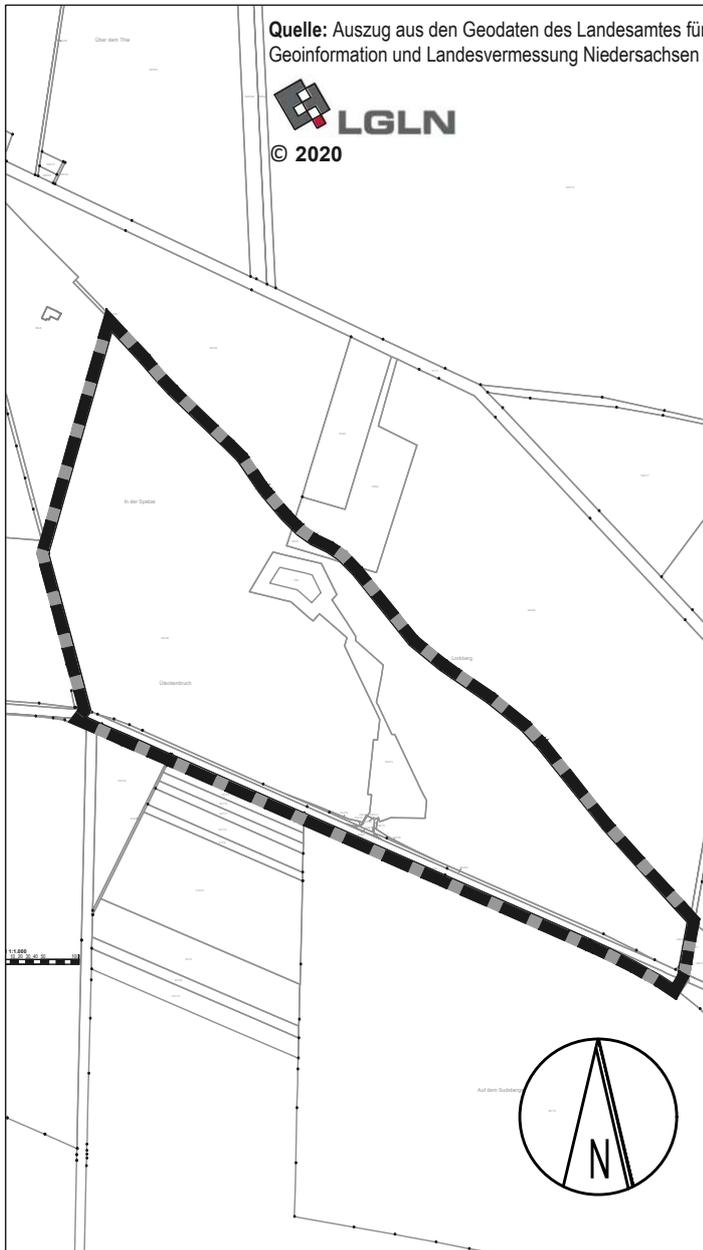
STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom 26.10.2020	1
2	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	1
3	NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 14.10.2020	1
4	NLStBV, regionaler GB Hannover	keine Stellungnahme	4
5	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanag.	keine Stellungnahme	4
6	NLStBV, zentraler GB 5, Dez. 52 – Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme	4
7	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	4
8	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	4
9	Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf	keine Stellungnahme	4
10	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	Stellungnahme vom 06.10.2020	4
11	Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt	Stellungnahme vom 21.10.2020	4
12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 02.10.2020	6
13	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nds.	keine Stellungnahme	6
14	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	6
15	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 12.10.2020	6
16	Avacon Netz GmbH, Schöningen	keine Stellungnahme	6
17	TenneT TSO GmbH, Lehrte	Stellungnahme vom 23.09.2020	6
18	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	6
19	Purena GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 16.10.2020	6
20	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 24.09.2020	7
21	BAUID Bundeswehr, Bonn	keine Stellungnahme	7
22	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 22.10.2020	7
23	Industrie- u. Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 05.10.2020	8
24	Handwerkskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 19.10.2020	8
25	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	8
26	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfen.	keine Stellungnahme	8
27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme	8
28	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme	8
29	Polizeikommissariat Schöningen	keine Stellungnahme	8
30	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 29.09.2020	8
31	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 14.10.2020	9
32	Agentur für Arbeit Helmstedt	keine Stellungnahme	10
33	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V., Braunschweig	Stellungnahme vom 15.10.2020	10
34	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 26.10.2020	10
35	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hann.	keine Stellungnahme	11
36	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 25.09.2020	11
37	Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	11
38	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme	11
39	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	11
40	Regionalbus Braunschweig GmbH, Zentrale, Braunschweig	keine Stellungnahme	11
41	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH, Braunschweig	keine Stellungnahme	12
42	Unterhaltungsverband Großer Graben, Söllingen	keine Stellungnahme	12
43	Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse, Peine	keine Stellungnahme	12
44	Nds. Landesamt für Bau u. Liegenschaften, Ref. 43, Braunschweig	Stellungnahme vom 22.10.2020	12
Nachbargemeinden			13
N1	Stadt Helmstedt	keine Stellungnahme	13
N2	Gemeinde Warberg, über: SG Nord-Elm	keine Stellungnahme	13
N3	Gemeinde Söllingen, über: SG Heeseberg	keine Stellungnahme	13
N4	Gemeinde Hötensleben, über: Verbandsgem. Obere Aller	Stellungnahme vom 21.10.2020	13

Bebauungsplan Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere 1. Änderung

Anlage zum Beschluss



Ergänzungen der textlichen Festsetzungen:

Ziffer I - Art der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer I wird um einen 2. Unterpunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen.

Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.

Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden."

Ziffer II - Maß der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer II Nr. 1b wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

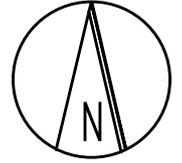
".....und Anlagen für erneuerbare Energien....."

Die Größen der zulässigen Grundflächen sowie alle anderen Festsetzungen werden beibehalten.



Das Plangebiet befindet sich östlich der bebauten Ortslage Schöningen, wie dargestellt.

Bebauungsplan
Forschungs- und Erlebniszentrum
Schöninger Speere 1. Änderung



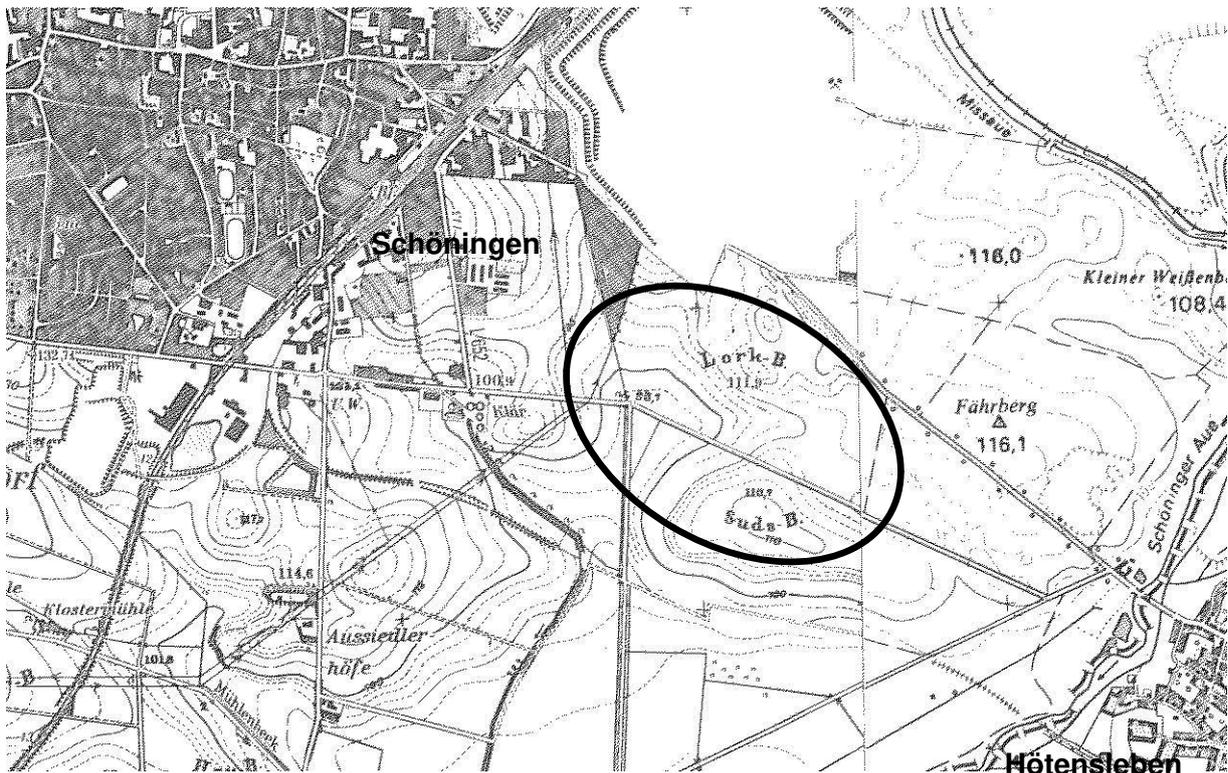
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich östlich der
bebauten Ortslage Schöningen, wie
dargestellt.

Begründung zum Bebauungsplan "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere" 1. Änderung



Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011



§ 10(1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Roschen; A. Hoffmann; A. Körtge, K. Müller

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	5
1.4 Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere - Projektbeschreibung	5
2.0 Planinhalt der Änderung/ Begründung	6
2.1 Baugebiete	6
2.2 Verkehrsflächen/ Erschließung	7
2.3 Nebenanlagen	8
2.4 Ver- und Entsorgung	8
2.5 Brandschutz	8
2.6 Baugrund	8
2.7 Immissionsschutz	9
2.8 Wasserrecht	10
3.0 Umweltbelange	10
3.1 Bestand	10
3.2 Planung	10
3.3 Umweltauswirkungen	10
4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	11
5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	14
6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	14
7.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans	14
8.0 Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen	15
9.0 Verfahrensvermerk	15
Anlage	16

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Stadt Schöningen liegt im östlichen Niedersachsen. Das Stadtgebiet ist Bestandteil des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt grenzt im Norden an den Landkreis Gifhorn und an die Kreisfreie Stadt Wolfsburg, im Osten an den Landkreis Börde, im Süden an den Landkreis Harz und im Westen an den Landkreis Wolfenbüttel und die Kreisfreie Stadt Braunschweig an. Die rd. 11.200 Einwohner (Stand Dez. 2019) zählende Stadt Schöningen liegt am Ostrand des Landkreises Helmstedt.

Das Stadtgebiet liegt auf dem Ostende des Elmsattels und umfasst neben der Kernstadt die Stadtteile Esbeck und Hoiersdorf.

Die Lage der Stadt Schöningen in der Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen, im Verflechtungsbereich des Oberzentralen Verbundes (Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg in Verbindung mit Wolfenbüttel) und Nähe zu den wichtigen Städten der Region (Mittelzentren Helmstedt und Wolfenbüttel und den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg) bringt zusätzliche Standortvorteile sowohl im Hinblick auf wirtschaftliche Belange, als auch in Bezug auf Freizeit und Kulturangebote. Die Stadt stellt insbesondere einen touristischen Schwerpunkt innerhalb dieser Region dar.

Für die Stadt Schöningen gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ¹⁾. Das Landes-Raumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest.

Als Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Stadt Schöningen das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) ²⁾ für den Großraum Braunschweig. Die Kernstadt ist als Grundzentrum festgelegt. Die Stadtteile Kernstadt, Esbeck und Hoiersdorf bilden die Stadt Schöningen.

Entsprechend des wirtschaftskulturellen Leitbildes der Wissenschafts- und Technologie-Region (I 1.2) des regionalen Raumordnungsprogramms sind neben dem Ausbau der Industrie- und Forschungsregion auch die Bildungs- und Kulturregion zu erweitern. Einrichtungen der kulturellen und Bildungsinfrastruktur sind an den zentralen Standorten zu konzentrieren.

Die Fundstelle der Schöninger Speere im Bereich des Braunkohle Tagebaus ist als regional bedeutsames kulturelles Sachgut (III 1.5) gekennzeichnet und ist dementsprechend im Zusammenhang mit der Kulturlandschaft im Großraum Braunschweig zu erhalten und zu entwickeln.

Der Kernstadt Schöningen weist das regionale Raumordnungsprogramm die besondere Entwicklungsaufgaben Erholung (III 2.4 (10)) und Tourismus (III 2.4 (10)) aufgrund der bereits vorhandenen erholungs- und tourismusrelevanten Ausstattungen und Angebote zu. Dem Stadtteil Esbeck ist die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen. Die beiden Stadtteile übernehmen Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von erholungs- und tourismusbezogenen Arbeitsstätten (III 2.4. (10)).

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994, Änderung 2008

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Durch das Kreisgebiet – nördlich der Stadt Schöningen – führt die BAB A 2 (Oberhausen bis zum Berliner Ring). Über die Bundesstraßen B 82 und B 244 sowie die Landesstraßen L 640, L 641 und L 652 ist das Stadtgebiet an das überregionale Straßennetz angebunden. Ein Anschluss an die Autobahn A 2 besteht in 10 km Entfernung bei Helmstedt.

Einbindungen in das überregionale Schienenverkehrsnetz besteht durch die Bahnlinie Braunschweig – Helmstedt – Magdeburg – Berlin, die im RROP als Haupteisenbahnstrecke mit Regionalverkehr festgelegt ist, über einen Haltepunkt in der nördlich angrenzenden Stadt Helmstedt. Der Anschluss an den Haltepunkt Bahnhof Schöningen ist als Vorbehaltsgebiet – sonstige Eisenbahnstrecke mit Regionalverkehr (IV 1.3 (4)) – gekennzeichnet und stellt die Regionalbahnbindung über Schöppenstedt zum Mittelzentrum Wolfenbüttel her, wobei der Streckenabschnitt Schöningen – Schöppenstedt z. Zt. nicht befahren wird, da hier Abstimmungsbedarf bezüglich weiterer Planungen besteht.

Die zeichnerische Darstellung des RROP weist für den Geltungsbereich vorwiegend Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials; III 2.1 (6) und III 3 (3)), überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet Erholung (III 2.4 (5)) aus.

Im Norden und Osten des Plangeltungsbereiches grenzt das Vorranggebiet für den Braunkohle Tagebau (III 2.3 (4)) "Alversdorf" (Schöningen Südfeld) an. Südlich der Landesstraße L 652 ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (9)) und westlich außerhalb des Geltungsbereiches eine 110 kV Leitungstrasse als Vorranggebiet (IV 3.3 (3)) dargestellt.

Der Bebauungsplan betrifft den Stadtteil Kernstadt.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Stadt Schöningen besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan in seiner Urfassung von 1980.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam ab 02/2011) wurde das "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere" als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "archäologisches Forschungs- und Erlebniszentrum" in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Nr. 2 BauGB wird somit auch für die 1. Änderung Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan (Urplan) ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 07.03.2011 in Kraft getreten.

Der Plan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

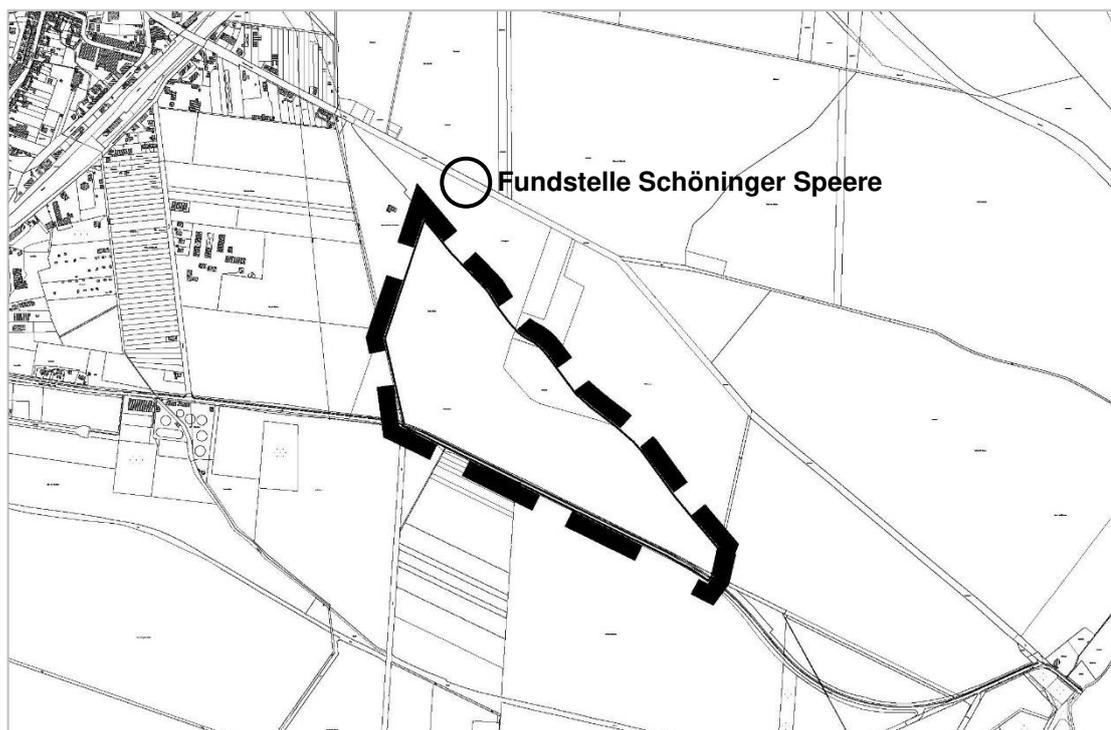
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Anlass der Planung ist die Versorgung des Forschungsmuseums durch erneuerbare Energie. Die Änderung des Bebauungsplans ist notwendig, um im Plangebiet die Zulassung von Anlagen der alternativen Energiegewinnung abzusichern.

Anlass ist die Versorgung des Forschungsmuseums durch erneuerbare Energien. Parallel dazu soll auch die Kühltechnik im Haus erneuert werden, um den Energiebedarf einerseits zu senken und andererseits die Versorgungskosten durch eine Eigenanlage auf ein Minimum zu reduzieren. Dafür sind entsprechende Fördermittel beantragt und bewilligt worden.



Das Plangebiet wird durch den Tagebau Schöningen-Südfeld im Nordosten und Osten und im Süden durch die Landesstraße L 652 begrenzt. Im Nordwesten grenzt eine Kleingartenanlage an.

Die 1. Änderung beinhaltet die Konkretisierung der textlichen Festsetzungen Ziffer I und II. Eine zeichnerische Änderung, bzw. konkrete Verortung im Plangebiet erfolgt nicht.

1.4 Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere - Projektbeschreibung

Das ausgeführte Projekt stellt sich mit dem Hauptgebäude mit den Ausstellungs- und Forschungsräumen für fach- und populärwissenschaftliche Präsentation und Museumspädagogik sowie für die Versorgung der Besucher an erhöhter Position auf dem Gelände dar.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Das Museumsgebäude selbst präsentiert sich futuristisch mit einem metallischen Charakter der Fassade und öffnet sich mit Ausblicken in verschiedene Richtungen auf die Landschaft.

Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrt von der Landesstraße zu einem Besucherparkplatz, der dem Museumsgebäude vorgelagert ist und mit Bäumen eingegrünt werden soll, so dass er optisch kaum in Erscheinung tritt. Die Zufahrt zum Museumsgebäude erfolgt ebenfalls über den Parkplatz.

Die Außenanlagen sind Bestandteil des Ausstellungskonzeptes. Zwei Landschaften des warmzeitlichen Zyklus in der Region sind mit ihren typischen Pflanzengesellschaften dargestellt: eine geschlossene, lichte Bewaldung der Hochwarmzeit und eine offene Steppenlandschaft zum Zeitpunkt der Pferdejagd mit Baumgruppen und Randbepflanzungen. Zur Wahrung dieser standorttypischen Pflanzengesellschaften sind besonders ausgewählte, teilweise bei Grabungen festgestellte Gehölze der Baumarten gepflanzt worden.

Im westlichen Teil des Plangebietes ist etwas unterhalb des Museumsgebäudes ein Teich als landschaftsgestaltendes Element angelegt worden, der gleichzeitig als Tränke für die Pferde und als Regenwasserauffangbecken genutzt wird.

Angrenzend an den Teich erstreckt sich eine offene Weidelandschaft für die Haltung von Wildpferden mit einzelnen Baumgruppen.

Im Norden, entlang des Grubenrandes wurde ein Weg angelegt, der im Westen an den Grabungssockel und weiter auf einen Fußweg an die Stadt Schöningen anbindet. Sowohl der Grabungssockel als auch der Weg liegen außerhalb des Plangebietes und unterliegen größtenteils dem Bergrecht.

Im östlichen Teil des Plangebietes erfolgten Baum- und Strauchpflanzungen sowie die Anlage der Stellplätze.

2.0 Planinhalt der Änderung/ Begründung

2.1 Baugebiete

- Sondergebiet

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben in der Form des Urplans erhalten. Lediglich die textlichen Festsetzungen Ziffer I und II werden ergänzt, bzw. konkretisiert.

Ziffer I - Art der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer I wird um einen 2. Unterpunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.

Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden."

Mit dem § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO werden selbstständige (Haupt-)Anlagen für erneuerbare Energien erfasst, die ihren Strom nicht in ein öffentliches Netz einspeisen und damit auch nicht nach Abs. 2 S. 1 BauNVO als Nebenanlage zu diesem gewertet werden können.

Ziffer II - Maß der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer II Nr. 1b wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"und Anlagen für erneuerbare Energien" und lautet jetzt wie folgt

II Maß der Nutzung

1. Zulässige Grundfläche
 - a) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO im Sondergebiet SO 3 ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit einer zulässigen Grundfläche GR von insgesamt max. 10.000 m², für Gebäude jedoch max. 3.600 m², zulässig.
 - b) Die zulässige Grundfläche GR darf um 6.000 m² durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze mit ihren Zufahrten) innerhalb des Sondergebietes SO 3 sowie in allen Baugebieten um weitere 11.000 m², durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien im Sinne des § 14 BauNVO) und 3 BauNVO (bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) innerhalb der Sondergebiete SO 1 – SO 3 überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht anzuwenden.

Die Ergänzungen der textlichen Festsetzungen erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Anlagen sicher zugelassen werden können.

Die Größen der zulässigen Grundflächen sowie alle anderen Festsetzungen werden beibehalten.

2.2 Verkehrsflächen/ Erschließung

- Verkehrsflächen

Die äußere Erschließung des Planbereiches erfolgt über eine Zufahrt von der Landesstraße L 652. Die Erschließung bleibt in der geplanten und ausgeführten Form erhalten.

NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel teilt mit, dass in der Vereinbarung vom 29.09./06.10.2011 zum Baugebiet die Erschließung über eine Erschließungsstraße vereinbart wurde. Des Weiteren ist die Erschließungsstraße zu widmen und in das Straßenverzeichnis der Stadt aufzunehmen. Bis zur Widmung ist vom Nutzungsnehmer eine Sondernutzungserlaubnis im Fachbereich 1 des regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

- Park- und Stellplatzflächen

Im Plangebiet sind Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festgesetzt, hier sind ebenerdige Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO zulässig. In diesem Bereich sind vor allem die für das Forschungs- und Erlebniszentrum notwendigen Besucherstellplätze für Pkw und Busse anzuordnen. Auch hier ergeben sich an der im Urplan erfolgten Festsetzungen durch die 1. Änderung keine Änderungen.

2.3 Nebenanlagen

Für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO im Sinne des § 14 BauNVO darf die Grundfläche in allen Sondergebieten SO 1 – SO 3 um weitere 11.000 m² überschritten werden. Damit wird ein größtmöglicher Spielraum bei der Freiraumgestaltung des Geländes mit Straßen und Wegen, erneuerbare Energien, Erlebnisräumen und notwendigen Anlagen zur Vermittlung und Erlebbarmachung des historischen Umfeldes sowie z. B. für Gebäude für Geräte der Landschaftspflege etc., geschaffen.

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt.

Grundsätzlich ist die Einbindung des "Forschungs- und Erlebniszentrums" in die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze der Stadt Schöningen bereits erfolgt. Änderungen ergeben sich hierbei nicht.

2.5 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes werden im Zuge der Planung und Realisierung der Planänderungen einvernehmlich mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Feuerwehr geregelt.

Die Löschwasserbereitstellung erfolgt in 2 Zisternen mit je 96 m³.

2.6 Baugrund

Das Plangebiet weist Höhendifferenzen von maximal 13 m auf. Dabei befinden sich die Hochpunkte an dem Übergang zum Tagebau mit 110 m ü. NN (mittig des Plangebietes) und 107 m ü. NN in unmittelbarer Nähe zur Grabungsstätte. Von diesen Punkten fällt das Gelände in Richtung L 652 bis auf 97,5 m ü. NN.

Der Flächennutzungsplan enthält ein sog. Baubeschränkungsgebiet aufgrund des Tagebaus, in dem im Abstand von ca. 200/ 250 m zur Abbaufäche Gebäude nur mit besonderen Vorkehrungen an die Standsicherheit errichtet werden dürfen. Im Bebauungsplan ist diese Linie aufgrund von Vorgesprächen mit dem Betreiber des Tagebaus auf eine ca. 25 m breite Abstandsfläche von der Grundstücksgrenze als Sicherheitsabstand zurückgenommen.

Zur Erkundung der Untergrundverhältnisse wurde für den Planbereich eine Baugrunduntersuchung erstellt. Die Untersuchung dient der Klärung der Bebaubarkeit bzw. der

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Bebauung. Insbesondere wurde der Bereich in der Nähe der Abbruchkante zum Tagebau begutachtet.

In der Baugrunduntersuchung, die das künftige Bauvorhaben berücksichtigt, wurde auch die bis zum Jahr 2080 geplante Flutung der Abbaugrube (Wasserlinie voraussichtlich bei 90 m ü. NN) und damit verbunden evtl. Unterspülung des Geländes untersucht.

In diesem Zusammenhang ist im Auftrage der E.ON Kraftwerke GmbH ein Geotechnischer Bericht zur Standsicherheit von der FCB GmbH erstellt worden.

Für den Standort des Museumsgebäudes kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung des im Plan festgesetzten Sicherheitsabstandes von 25 Metern die erforderliche Standsicherheit gegeben ist. Auch für die Wegeverbindung zwischen Museum und Grabungspfeiler ist die erforderliche Sicherheit gegeben.

Der außerhalb des Plangebietes gelegene Grabungspfeiler wird mit einem Sicherheitsabstand von 3,0 m zur Grabungskante als sicher bewertet.

Weiterführende Baugrunduntersuchungen und Standsicherheitsnachweise insbesondere auch für die geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen der weiteren Planungen durchzuführen sein.

2.7 Immissionsschutz

Zur Ermittlung und Beurteilung der erwarteten Geräuschemissionen im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Nutzung – vorwiegend der angrenzenden Kleingärten – wurde bei der Planaufstellung des Urplans eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt ³⁾.

Als Anhaltswerte für die städtebauliche Planung werden im Beiblatt 1 zu DIN 18005 für Kleingartenanlagen als Orientierungswerte tags und nachts 55 dB(A) genannt, vergleichbar mit dem Tagwert eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Für die Berechnung der Emissionskontingente nachts wurde die nächstgelegene Bebauung (Milchweg / Hötensleber Straße) mit dem Schutzanspruch nachts eines Allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) für Freizeitlärm etc. zugrunde gelegt.

Gliederung des Plangebietes:

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)		
Teilfläche	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}
SO1	55	50
SO2	58	50
SO3	62	55

Auch die Festsetzung der Emissionskontingente des Urplans wird beibehalten und ist zu berücksichtigen.

³⁾ Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Nr. 10026 vom 17.09.2010

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

2.8 Wasserrecht

a) Oberflächenwasser

Am südwestlichen Rand, außerhalb des Plangebietes befindet sich der Stadtgraben. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die nördlich angrenzende Braunkohle-Abbaufäche soll über die kommenden Jahrzehnte geflutet werden und als stehendes Gewässer Teil einer großflächigen Seenlandschaft werden.

Der am westlichen Rand, außerhalb des Plangebietes gelegene Stadtgraben (Gewässer 3. Ordnung), wird durch die Festsetzung eines 5 m tiefen Streifens im Urplan geschützt. Hier gelten Nutzungsbeschränkungen, wie die Freihaltung von Bebauung und Bepflanzung.

Im Rahmen der Freiraumgestaltung wurde im Zusammenhang mit der Pferdehaltung ein See erstellt, der u. a. das Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen mit Ausnahme der Zufahrten und Stellplätze aufnimmt.

b) Grundwasser

Das Grundwasser ist gem. Landschaftsrahmenplan (Karte 3) wenig beeinträchtigt. Der überwiegende Anteil des Niederschlagswassers kann aufgrund eines geringen Oberflächenabflusses versickern.

Im Zusammenhang mit einer dauerhaften Bepflanzung wird auch eine Verbesserung der Grundwassersituation erfolgen.

3.0 Umweltbelange

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

3.1 Bestand

Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Für die Beurteilung des Eingriffes sind somit gem. § 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans ausschlaggebend.

3.2 Planung

Die Planung sieht lediglich Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen vor. Alle anderen Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung werden beibehalten. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht verändert, sodass Umweltauswirkungen über das bisher zulässige Maß hinaus nicht zugelassen werden.

3.3 Umweltauswirkungen

Durch die vorliegende Planung werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Ein Ausgleich ist damit nicht erforderlich.

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Denkmalschutz

Der **Landkreis Helmstedt** weist in seiner Stellungnahme vom 26.10.2020 auf Folgendes hin:

Das Plangebiet ist als archäologische Verdachtsfläche einzustufen. So ist 2010/2011 vorbereitend zum Bau des "Paläon" am Südhang des Lorkberges eine Siedlung der späten Bronzezeit nachgewiesen worden (Schöningen Fundstelle 18). Auch sind in der unmittelbaren Umgebung mit den Fundstellen Schöningen 13, 46, 47 und 48 vorgeschichtliche Siedlungsplätze und Grabfunde nachgewiesen. Demnach ist zu vermuten, dass bei den Erdarbeiten für die geplanten Anlagen bisher unbekannte Denkmalsubstanz angeschnitten und zerstört wird.

Von daher bedürfen alle Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlagen für erneuerbare Energien einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 12 und § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), in der Art und Umfang der archäologischen Untersuchung festzulegen ist.

Einen Abdruck dieser Stellungnahme erhält die Stadt Schöningen unmittelbar von hier aus.

- Verkehrssicherheit

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler GB Wolfenbüttel** teilt mit Schreiben vom 14.10.2020 mit, dass aufgrund der Nähe zur Landesstraße vom Betreiber der Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergien zu gewährleisten ist, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der L 652 ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonnenstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungs-/ Überwachungsanlagen.

- Bergbau/Standsicherheit

Die **Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt** weist in ihrer Stellungnahme vom 21.10.2020 auf Folgendes hin:

Entlang der nordöstlichen Grenze des geplanten Baugebietes verläuft die Südwestböschung des HSR Tagebaus Schöningen - Südfeld. Diese wurde dauerstandsicher endgestaltet für Rand- und Rahmenbedingungen des natürlichen Grundwasseranstiegs und des sich damit vollziehenden Flutungsprozesses im Tagebaurestloch bis zur Endeinstauhöhe von +95,00 m NHN mit Überlauf im freien Gefälle zum Vorfluter Mißbaue / Schöninger Aue. Grundlage der dauerstandsicheren Endgestaltung war der Sonderbetriebsplan "Tagebau Schöningen - Südfeld, Dauerstandsichere Gestaltung der Südwestböschung" vom 04.04.2019, der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen mit Datum vom 05.07.2019 zugelassen worden ist.

Die Helmstedter Revier GmbH ist Rechtsnachfolger der E.ON Kraftwerke GmbH, der oben zitierte Bericht der FCB GmbH besitzt keine Gültigkeit mehr, er wurde ersetzt durch o. a. Sonderbetriebsplan (Aufsteller Helmstedter Revier GmbH und HPC AG). Die Endeinstauhöhe für den im ehemaligen Tagebau entstehenden See beträgt +95,0 m NHN nicht 90,00 m ü. NN.

Grundsätzlich spricht nichts gegen den übersandten Baugebungsplan. Windenergieanlagen weisen Spezialgründungen auf, ihre genaue Lage ist in dem übersandten Baugebungsplan nicht zu entnehmen, weshalb seitens der Helmstedter Revier GmbH

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

nicht eingeschätzt werden kann, inwieweit sie die Standsicherheit, trotz Wahrung des o. a. Sicherheitsabstandes, beeinflussen.

Nach dem o. a. Sonderbetriebsplan ist das vorhandene Museum weiterhin standsicher, dies trifft auch für den Weg vom Museum zur Grabungsstätte zu. Zu beachten ist, dass der Weg über eine Liegenschaft der Helmstedter Revier GmbH führt, die derzeit unter Bergaufsicht steht.

Aus diesen Feststellungen ergeben sich folgende Ergänzungen für eine Zustimmung der Helmstedter Revier GmbH zum Bebauungsplan:

1. Für den B-Plan ist die Endestauhöhe 95,00 m NHN zu Grunde zu legen.
2. Übereinstimmend mit dem Bebauungsplan wird die dort genannte Erforderlichkeit weiterführender Standsicherheitsuntersuchungen, insbesondere für die geplanten Windenergieanlagen, auch seitens HSR gesehen. Das entsprechende Gutachten ist mit dem Gutachter der Helmstedter Revier GmbH abzustimmen.
3. Für die Aussagen des Abschnittes 2.6 des übersandten Bebauungsplans ist der o. b. Sonderbetriebsplan zu Grunde zu legen.
4. Die Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich des Betretens des Weges vom Museum zur Grabungsstätte sind mit dem verantwortlichen Gutachter der Helmstedter Revier GmbH abzustimmen und rechtsverbindlich festzulegen.

Als verantwortlicher Gutachter der HSR wird benannt:

Herr Andreas Jahnel, HPC AG, Am Stadtweg 8, 06217 Merseburg.

- Ver- und Entsorgung

Die **Purena GmbH, Schöningen** weist mit Schreiben vom 16.10.2020 auf Folgenden hin:

Trinkwasser

Angrenzend an das betroffene Gebiet befindet sich im südwestlichen Bereich der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Zur weiteren Planung sind die auf dem Grundstück vorhandenen sowie angrenzenden Leitungen zur Versorgung vorab zu prüfen und zu sichern.

Dafür ist eine Leitungsauskunft abzufordern.

Abwasser

Entlang der westlichen Begrenzung verläuft eine Schmutzwasser-Transportleitung. Diese endet in der südwestlichen Ecke in ein Pumpwerk.

Die auf dem Grundstück vorhandenen sowie angrenzenden Leitungen zur Entsorgung sind zur weiteren Planung vorab zu prüfen und zu sichern.

Dafür ist eine Leitungsauskunft abzufordern.

Weitere Informationen entnehmen sie dem Anschreiben der Avacon Netz GmbH.

Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

- Kampfmittel

Das **LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst** teilt in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2020 Folgendes mit:

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A (Die Fläche A betrifft den südlichen überwiegenden Teil des Plangebietes, bis auf einen Randstreifen zum Tagebau, der als Fläche B gekennzeichnet ist).

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B (Die Fläche A betrifft den südlichen überwiegenden Teil des Plangebietes, bis auf einen Randstreifen zum Tagebau, der als Fläche B gekennzeichnet ist).

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste,

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

- Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Zum Planverfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 23.09.2020 bis zum 26.10.2020 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden nach § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 22.09.2020 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu Ergänzungen und zur Aufnahme von Hinweisen in die Begründung.

Die im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gemacht. Teilweise führte dies, wie oben angeführt, zu Ergänzungen in der Begründung.

6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet, werden nicht erforderlich. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Niedersachsen.

7.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Besondere soziale Härten, die durch diesen Plan ausgelöst werden, sind zurzeit nicht erkennbar.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

8.0 Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen

Für Maßnahmen werden vom Land Niedersachsen finanziert.

Die Stadt trägt die Kosten für die Bauleitplanung.

Fördermittel für die erneuerbaren Energien sind beantragt und bewilligt worden.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 13 nach § 3 (2) BauGB vom 23.09.2020 bis 26.10.2020 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Stadt Schöningen unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Schöningen, den

.....

(Bürgermeister)

Anlage

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (in der Form, die sie durch die 1. Änderung erfahren haben)

I Art der Nutzung

1. In den Sondergebieten SO 1 – SO 3 "Forschungs- und Erlebniszentrum" sind alle Anlagen zulässig, die der Bergung, Konservierung und weiteren Erforschung sowie der fach- wie populärwissenschaftlichen Präsentation archäologischer Funde aus dem Raum Schöningen (insbesondere der "Schöninger Speere") und den Rahmenbedingungen der zugehörigen Zeitepochen dienen und erlebbar werden lassen. Dazu gehören auch Anlagen und Einrichtungen für die Lenkung, Betreuung, Information und Versorgung der Besucher, für die Tierhaltung, für die Verwaltung der beschriebenen Funktionen, für die Deckung des Einstellplatzbedarfes sowie Wohnräume für Wach- und Aufsichtspersonal.
2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen. Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.
Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

II Maß der Nutzung

1. Zulässige Grundfläche
 - a) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO im Sondergebiet SO 3 ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit einer zulässigen Grundfläche GR von insgesamt max. 10.000 m², für Gebäude jedoch max. 3.600 m², zulässig.
 - b) Die zulässige Grundfläche GR darf um 6.000 m² durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze mit ihren Zufahrten) innerhalb des Sondergebietes SO 3 sowie in allen Baugebieten um weitere 11.000 m², durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien im Sinne des § 14 BauNVO) und 3 BauNVO (bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) innerhalb der Sondergebiete SO 1 – SO 3 überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht anzuwenden.
2. Höhe baulicher Anlagen
Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (125 m) ist die Höhenlage über Normalnull (ü. NN).

III Immissionsschutz

1. a) Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

Teilfläche	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
SO1	55	50

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

SO ₂	58	50
SO ₃	62	55

- b) Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Emissionskontingents zugerechnet werden.
- c) Die festgesetzten Emissionskontingente sind als "Beurteilungspegel" i. S. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GMBI. 1998, Seite 503ff) zu verstehen. Demgemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen.
- d) Eine Umverteilung der flächenbezogenen Emissionskontingente ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Gesamt-Immissionswert L_{IG} nicht überschritten wird.
Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswerte L_I ist gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz und eine mittleren Quellhöhe $h_Q = 4$ m über GOK durchzuführen.
- e) Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

IV Stellplätze

1. Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind ebenerdig innerhalb der mit St gekennzeichneten Flächen für Stellplätze sowie ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Fläche im Sondergebiet SO 1 zulässig.

V Überbaubare Grundstücksflächen

1. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung bis zu einer Grundfläche von max. 800 m² zulässig.
2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird entlang der Landesstraße L 652, mit Ausnahme des Ein- und Ausfahrtbereichs zum Forschungs- und Erlebniszentrum, eine von der Bebauung freizuhalten Fläche ① von 20 m Breite, gemessen vom äußeren, dem Baugrundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn festgesetzt. In diesen Bereichen dürfen Hochbauten, Werbeanlagen und Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers errichtet werden.
In diesem Bereich gilt zugleich ein Zu- und Abfahrtsverbot.
3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird entlang des "Stadtgrabens" ein von Bebauung freizuhalten Gewässerrandstreifen ② von 5 m Breite festgesetzt. In diesem Bereich sind Hochbauten, Werbeanlagen und Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, sowie Baum- und Strauchpflanzungen unzulässig.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

VI Grünordnung

1. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine Strauch-Baum-Hecke gem. Artenliste anzupflanzen. Je 2 m² Pflanzfläche ist ein Strauchgehölz und je 70 m² Pflanzfläche ein Baumgehölz zu pflanzen.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - a) Auf einer Fläche von mind. 6,5 ha ist eine offene Weidefläche mit lockeren Baumgruppen anzulegen.
 - b) Es sind Flächen von mind. 3 ha mit Laub- und Nadelgehölzen gem. Artenliste zu bepflanzen. Innerhalb der Gehölzpflanzungen sind Anlagen gem. Ziffer II Nr. 1b dieser textlichen Festsetzung zulässig.
 - c) Es sind Flächen von mind. 3 ha als halbruderale Gras- und Staudenflur anzulegen.
 - d) Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baufertigstellung vorzunehmen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Für jede ausgefallene, entfernte, zerstörte, geschädigte oder in ihrem Aufbau wesentlich veränderte Pflanze ist als Ersatz eine Pflanze derselben Art zu pflanzen.
3. Als Ausgleich für den Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche sind 9 Lebensräume innerhalb des Plangebietes nachzuweisen.

Jeder einzelne Lebensraum hat folgende Maßgaben zu erfüllen:

 - mindestens 0,5 ha offene Acker-, Grünland- oder Brachflächen.
 - mindestens einen Bereich mit karger Vegetation und kleinflächigen offenen Stellen als möglichen Brutplatz.

Die möglichen Brutbereiche müssen einen Abstand von mind. 50 m zu höheren Strukturen wie Gebäuden, Masten, großen Einzelbäumen und Baumgruppen, Hecken, etc. haben.
Der Abstand der möglichen Brutbereiche untereinander muss mind. 40 m betragen.
 - Diese Maßnahme kann mit den Maßnahmen gem. der textlichen Festsetzungen Ziffer VI kombiniert werden.
 - Die Mahd und Bodenbearbeitung im Bereich der möglichen Brutplätze darf jährlich frühestens ab dem 1. August erfolgen. Der Einsatz von Bioziden ist für diese Bereiche zu unterlassen.
4. Als Ausgleich für den Eingriff in den Lebensraum des Rebhuhns sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Anlage eines Dauer-Brachestreifens am Nordrand des Plangebietes (Mindestbreite 6 m auf ca. 100 m).
 - Anlage eines Schwarzbrachestreifens (Breite 3 m) am Südrand der Dauer-Brache.
 - Pflege und Erhalt der Dauer-Brache durch jährliche Mahd und mindestens alle 2 Jahre eine Bodenbearbeitung im März (Grubbern, Fräsen etc.) und Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

- Pflege und Erhalt der Schwarzbrache (bzw. wenigstens einer lückigen Vegetation) durch jährliches Grubbern im März.
 - Biozide sind in diesem Bereich nicht einzusetzen.
5. Innerhalb der offenen Weidefläche sind 3 Bereiche als Ersatzlebensräume für die Zauneidechse herzustellen, mit jeweils einer Grundfläche von mindestens 10 m² im Kontakt zu höherem Bewuchs (Kräuter, Gräser oder auch kleinere Sträucher). Folgende Strukturen sind anzulegen:
- Steinschüttungen unterschiedlicher Korngröße und Formen als Hohlraumssystem von der Oberfläche bis zu einer Tiefe von mindestens 1,20 m ohne Kontakt zum Grundwasser.
 - Sandbereiche zur Eiablage.
 - Holz unterschiedlicher Größe: oberflächlich Äste, Bretter, dicke Äste, Baumstubben und -stämme sowie Steine als Sonnplätze, die sich unterschiedlich erwärmen (möglich ist auch gemischtes Stein-Holz-Material).

Die Ersatzlebensräume sind im nördlichen Teil der offenen Weidefläche (SO 2) anzulegen. Große Teilbereiche der Ersatzlebensräume sollten auf den Südseiten der Sandhügel liegen.